



Kraftfahrt-Bundesamt

Ihr zentraler Informationsdienstleister rund um das Kraftfahrzeug und seine Nutzer

Merkblatt zum Flexibilitätssystem nach der Richtlinie 97/68/EG (MFLEXI)
Stand: Dezember 2010



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
2 Begriffsbestimmungen	3
3 Antragstellung	4
4 Maßnahmen nach Erhalt des Flexibilitätssystems	6
5 Häufig gestellte Fragen	7
Anlagen:	
Anlage I (Angaben zum Antragsteller)	9
Anlage II (Vereinbarung zur Gebührenübernahme)	11
Anlage III (Antrag auf ein Flexibilitätssystem)	12



1 Einleitung

Motoren für mobile Maschinen und Geräte unterliegen den Vorschriften der Richtlinie 97/68/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte.

Um Herstellern von mobilen Maschinen und Geräten die nötige Zeit zu geben, bei Inkrafttreten einer neuen Abgasstufe konstruktive Anpassungen der Maschinen an einen neuen Motortyp vornehmen zu können, sieht die Richtlinie in Artikel 10 Absatz 5 das Flexibilitätssystem vor. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme von der Erfüllung der geltenden Abgasvorschriften, die es einem Motorenhersteller erlaubt, in einem Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Abgasstufen eine begrenzte Anzahl von bestimmten Motoren in den Verkehr zu bringen, die nur die Emissionsgrenzwerte der vorhergehenden Stufe erfüllen.

Dieses Dokument richtet sich an Antragsteller, die das Flexibilitätssystem nutzen wollen. Das beschriebene Verfahren ist keine zusätzliche rechtsverbindliche Anforderung zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften. Alle Ausführungen stellen auf den Regelfall ab. In besonderen Fällen kann das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) abweichend entscheiden.

2 Begriffsbestimmungen

Inverkehrbringen

Inverkehrbringen ist die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung eines Motors auf dem Markt zur Lieferung und/oder Benutzung in der Gemeinschaft.

Motorenkategorie

Eingruppierung von Motoren bezüglich ihrer Leistung und ihres Emissionsverhaltens. Die Motorkategorie wird in der Genehmigungsnummer des Motors an erster Stelle nach der Nummer der Grundrichtlinie (hier 97/68/EG) angegeben.

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen nach dem Flexibilitätssystem ist das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).

Kontakt

Kraftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet 422
24932 Flensburg

E-Mail: kba-sgb422@kba.de

Antragsteller

Das Flexibilitätssystem kann nur von Herstellern mobiler Maschinen und Geräte (Maschinenhersteller) genutzt werden. Ein Antrag ist deshalb immer vom Maschinenhersteller oder einem von ihm Bevollmächtigten zu stellen.



Antragsvoraussetzung

Der Antragsteller muss einmalig nachweisen, dass er für alle Belange des Verfahrens und für die Einhaltung der mit dem Flexibilitätssystem verbundenen Pflichten verantwortlich sein kann. Zu diesem Zwecke hat er das Formular *Angaben zum Antragsteller* gemäß Anlage I zu diesem Merkblatt auszufüllen und eine Kopie des gültigen Handelsregistrauszugs vorzulegen.

Ist der Antragsteller bereits Genehmigungsinhaber beim KBA, entfällt die Selbstausskunft.

3 Antragstellung

Ein Antrag kann per Post oder E-Mail mit dem in der Anlage III beigefügten Formular oder einem formlosen Schreiben gestellt werden. In jedem Fall sind die geforderten Angaben vollständig zu machen.

Für jede Motorenkategorie ist ein separater Antrag zu stellen, verschiedene Motoren (auch von unterschiedlichen Motorenherstellern) innerhalb einer Kategorie werden jedoch in einem Flexibilitätssystem zusammengefasst.

Angaben zum Maschinen-/Gerätetyp

Es sind die Typbezeichnungen der Maschinen und Geräte anzugeben, die der Maschinenhersteller mit den über das beantragte Flexibilitätssystem in den Verkehr gebrachten Motoren ausrüsten möchte. Es können mehrere Typen genannt werden.

Stückzahl der Motoren

Der Maschinenhersteller wählt aus, nach welcher Berechnungsform die ihm zur Verfügung stehende Höchstanzahl von Motoren festgesetzt wird. Es wird unterschieden zwischen einer Stückzahl in Abhängigkeit der innerhalb der Gemeinschaft verkauften Maschinen der letzten 5 Jahre (97/68/EG, Anhang XIII, Punkt 1.2) oder einer festen Stückzahl (97/68/EG, Anhang XIII, Punkt 1.3).

Im Falle des Verfahrens in Abhängigkeit der innerhalb der Gemeinschaft verkauften Maschinen, darf die Anzahl der im Rahmen eines Flexibilitätssystems in Verkehr gebrachten Motoren in jeder einzelnen Motorenkategorie 20 % des Jahresabsatzes des OEM-Herstellers an Geräten mit Motoren in dieser Motorenkategorie (berechnet als Durchschnitt des Absatzes auf dem EU-Markt in den letzten fünf Jahren) nicht überschreiten.



Beispiel:

Ein Hersteller beantragt im November 2010 ein Flexibilitätssystem für die Motorenkategorie H (Abgasstufe IIIA, 130 kW - 560 kW). Seine Verkaufszahlen der Maschinen, die mit solchen Motoren ausgerüstet waren weist er anhand einer Aufstellung nach.

Nov. – Dez. 2005	400
Jan. – Dez. 2006	2.000
Jan. – Dez. 2007	1.500
Jan. – Dez. 2008	1.700
Jan. – Dez. 2009	1.300
Jan. – Okt. 2010	1.000
Gesamtzahl der letzten 5 Jahre	7.900
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	1.580
Anzahl der über ein Flexibilitätssystem in den Verkehr zu bringenden Motoren (20% des Durchschnitts der letzten 5 Jahre)	316

Soweit ein OEM-Hersteller während weniger als fünf Jahren Geräte in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht hat, wird der Durchschnittswert anhand des Zeitraums berechnet, in dem der OEM-Hersteller Geräte in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht hat. Gleiches gilt für Verkäufe in Staaten, die seit weniger als 5 Jahren Mitglied der Gemeinschaft sind.

Im Falle des Verfahrens mit fester Stückzahl sind für jede Motorenkategorie (hier in Abhängigkeit der Motorleistung) folgende Stückzahlen vorgesehen:

19 kW < 37 kW	200
37 kW < 75 kW	150
75 kW < 130 kW	100
130 kW – 560 kW	50

Angaben zu den Motoren

Zu den Motoren sind dem KBA bei Antragsstellung Angaben bezüglich der **Typbezeichnungen** und der **Genehmigungsnummern** zu machen. Sollte im Nachhinein ein weiterer Motor derselben Kategorie aufgenommen werden, ist dieser dem Amt zu melden und kann nachträglich in die Genehmigung aufgenommen werden.

Musterschilder

Als Anlage zu dem Antrag sind die unter 97/68/EG Anhang XIII Punkt 1.4 geforderten Muster der zusätzlich an den Maschinen und Motoren anzubringenden Kennzeichnungen mitzuliefern.

Das vom Maschinenhersteller an der Maschine anzubringende Schild muss folgende Informationen beinhalten:

- Gesamtanzahl der Maschinen, die mit einem im Rahmen des Flexibilitätssystem in den Verkehr gebrachten Motor der jeweiligen Motorkategorie ausgestattet sind
- Laufende Nummer der Maschine aus dieser Stückzahl
- Seriennummer des Motors
- Genehmigungsnummer des Motors



Für die Musterdarstellung genügt eine allgemeine Darstellung des Aufbaus des Schildes. Angaben zu Motornummer oder auch Genehmigungsnummer können durch Platzhalter gefüllt sein, da die Motorenseriennummer zum Zeitpunkt des Antrags nicht bekannt ist und die Genehmigungsnummer bei Verwendung unterschiedlicher Motoren differiert.

Beispiel:

<p>MASCHINE NRX.....VON.....n)*..... MIT MOTORNUMMER: ???????? GEMÄß TYPGENEHMIGUNGSNUMMER:</p> <p>e?*97/68??*????/??*????*??</p>
<p>)*: n = Gesamtzahl der Motoren in einer Motorenkategorie</p>

Das Motorschild muss vom Motorenhersteller am Motor angebracht werden und folgenden Text beinhalten:

Gemäß dem Flexibilitätssystem in den Verkehr gebrachter Motor

Ein Muster des Motorschildes wird dem Maschinenhersteller in der Regel vom Motorenhersteller zur Beantragung eines Flexibilitätssystems beim KBA zur Verfügung gestellt.

Verwendet ein Maschinenhersteller Motoren von mehreren Motorenherstellern ist den Antragsunterlagen ein Muster jedes Motorenherstellers beizufügen.

Die zusätzlichen Angaben des Maschinenschildes oder des Motorschildes können alternativ auch auf dem nichtamtlichen Teil der bereits vorhandenen Typenschilder von Maschine oder Motor stehen und auch in englischer Sprache sein.

4 Maßnahmen nach Erhalt des Flexibilitätssystems

Die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit Überprüfungen anzustrengen, ob Motoren ordnungsgemäß über ein Flexibilitätssystem in den Verkehr gebracht und gekennzeichnet wurden. Hierzu hat der Maschinenhersteller der jeweiligen Genehmigungsbehörde alle von ihr geforderten Unterlagen zur Beurteilung vorzulegen.

Der Maschinenhersteller muss auf Verlangen nachweisen können, dass die ihm durch das Flexibilitätssystem genehmigte Anzahl an Motoren nicht überschritten wurde. Auch wenn die Maschinen in einer Fremdfertigungsstätte gefertigt werden, trägt der Maschinenhersteller die volle Verantwortung für die Einhaltung der mit einem Flexibilitätssystem verbundenen Pflichten.



5 Häufig gestellte Fragen

Welchen Nutzen hat der Maschinenhersteller von einem Flexibilitätssystem?

Mit einem genehmigten Flexibilitätssystem hat der Maschinenhersteller die Möglichkeit nach verbindlichem Inkrafttreten einer neuen Abgasstufe, beim Motorenhersteller eine begrenzte Stückzahl an Motoren in Auftrag zu geben, die lediglich den Vorschriften der direkt zuvor gültigen Abgasstufe entsprechen.

Wer stellt den Antrag?

Der Antrag ist vom Maschinenhersteller zu stellen.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag kann formlos unter Angabe der vom KBA geforderten Angaben per Post oder Mail an die angegebenen Adressen gestellt werden. Es wird jedoch empfohlen, das im Anhang bereitgestellte Antragsformular zu nutzen.

Wann ist der Antrag zu stellen?

Es gibt keine Frist. Zu dem Zeitpunkt zu dem der Maschinenhersteller einen Motor mit zuletzt gültiger Abgasstufe beim Motorenhersteller in Auftrag geben will, muss er diesem ein gültiges Flexibilitätssystem nachweisen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

Unter Punkt 1.4 des Anhangs XIII der Richtlinie 97/86/EG sind zusätzliche Schilder beschrieben, die vom Maschinenhersteller an der Maschine, bzw. vom Motorenhersteller am Motor anzubringen sind.

Muster dieser beiden Schilder (bildliche Darstellung genügt) sind dem Antrag beizufügen. Muster der Motorenaufkleber werden dem Maschinenhersteller für gewöhnlich von den Motorenherstellern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Was kostet die Genehmigung eines Flexibilitätssystems?

Gemäß Gebührenordnung wird für die Genehmigung eines Flexibilitätssystems eine Gebühr in Höhe von zurzeit ca. 150 € erhoben. Dieser Betrag ist unabhängig von der Anzahl der Motoren, die über das genehmigte Flexibilitätssystem in den Verkehr gebracht werden können.

Kann ein außerhalb der Gemeinschaft ansässiger Maschinenhersteller ein Flexibilitätssystem beantragen?

Ja.

Auf Anfrage können die angehängten Formulare zur Selbstauskunft und Antragsstellung in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Wie lange kann ein Flexibilitätssystem angewendet werden?

Ein Flexibilitätssystem kann über den Zeitraum zwischen zwei Abgasstufen angewendet werden. (Beispiel: Ein Flexibilitätssystem für einen Stufe IIIA Motor kann über die Dauer der Gültigkeit der Stufe IIIB, bis zum verbindlichen Inkrafttreten der Stufe IV für einen Motor derselben Leistungskategorie angewendet werden). Nur innerhalb dieses Zeitraums können die Motoren vom Motorenhersteller noch in den Verkehr gebracht werden.



Zu welchem Datum ist ein Flexibilitätssystem erforderlich?

Ein Flexibilitätssystem ist erforderlich für

Motoren mit konstanter Drehzahl der Stufe II für die jeweiligen Motorenkategorien ab:

Kat. D (19 kW - < 37 kW):	1. Jan. 2011
Kat. E (130 kW - 560 kW):	1. Jan. 2011
Kat. F (75 kW - < 130 kW):	1. Jan. 2011
Kat. G (37 kW - < 75 kW):	1. Jan. 2012

andere Motoren als Motoren mit konstanter Drehzahl der Stufe IIIA für die jeweiligen Motorenkategorien ab:

Kat. H (130 kW - 560 kW):	1. Jan. 2011
Kat. I (75 kW - < 130 kW):	1. Jan. 2012
Kat. J (56 kW - < 75 kW):	1. Jan. 2012
Kat. J (37 kW - < 56 kW):	1. Jan. 2013

andere Motoren als Motoren mit konstanter Drehzahl der Stufe IIIB für die jeweiligen Motorenkategorien ab:

Kat. L (130 kW - 560 kW):	1. Jan. 2014
Kat. M (75 kW - < 130 kW):	1. Okt. 2014
Kat. N (56 kW - < 75 kW):	1. Okt. 2014

Wie weist ein Hersteller die Anzahl, der von ihm in den letzten 5 Jahren innerhalb der Gemeinschaft verkauften Maschinen nach?

Soll die für den Maschinenhersteller zulässige Stückzahl von Motoren in Abhängigkeit von den von ihm innerhalb der Gemeinschaft verkauften Maschinen der letzten 5 Jahre ermittelt werden (97/68/EG, Anhang XIII, Punkt 1.2), fügt er dem Antrag eine Aufstellung der von ihm in dem betreffenden Zeitraum verkauften Maschinen bei. Aus dieser Aufstellung müssen das Verkaufsjahr und die Motorengenehmigungsnummern hervorgehen.

Werden verschiedene Motorentypen über ein Flexibilitätssystem abgedeckt?

Ein einziges Flexibilitätssystem kann verschiedene Motorentypen (auch von unterschiedlichen Motorenherstellern), die sich innerhalb einer Motorenkategorie befinden, abdecken.

Was ist eine Motorentypgenehmigungsnummer?

Für einen nach der Richtlinie 97/68/EG genehmigten Motorentyp erhält der Motorenhersteller eine Genehmigungsnummer, die auf dem Typenschild des Motors anzugeben ist.

Werden vorhandene Lagermotoren von der durch das Flexibilitätssystem genehmigten Motorenstückzahl abgezogen?

Nein

Was ist ein Lagermotor?

Motoren, deren Herstellungsdatum vor dem verbindlichen Inkrafttreten der nächsten Abgasstufe liegt, werden als Lagermotoren bezeichnet. Diese können **vom Motorenhersteller** 24 Monate über den Termin des verbindlichen Inkrafttretens der nächsten Abgasstufe hinaus in den Verkehr gebracht werden.



A Allgemeine Angaben zum Maschinenhersteller

Offizieller Name:

[gem. Handelsregister]

Anschrift:

Telefonnummer:

Telefaxnummer:

E-Mail-Verbindung:

Geschäftsführer:

Technischer Leiter:

Produktionsprogramm:

[kurze Beschreibung der Maschinen und Geräte, die mit den Motoren ausgerüstet werden sollen]

.....

.....

.....

Anträge auf Flexibilitätssysteme werden

vom Maschinenhersteller

von einem Bevollmächtigten des Maschinenherstellers eingereicht.

Welche Person bzw. welche Organisationseinheit dieser Stelle beantragt in der Regel Flexibilitätssysteme und Erweiterungen und ist genereller Ansprechpartner für das Kraftfahrt-Bundesamt?

.....

.....

An welche Adresse sollen Schriftwechsel und Bescheide geschickt werden?

.....

.....



Durch wen werden die Gebühren gezahlt?

- durch den Maschinenhersteller
- durch folgende Stelle [eine vertragliche Vereinbarung ist vorzulegen, vgl. Anlage II des Merkblatts zum Flexibilitätssystem nach der Richtlinie 97/68/EG (MFLEXI)]

Name:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Land:

B Angaben zur Qualitätssteuerung

a) **Kontrolle der Kennzeichnung der angelieferten Motoren:**

Art der Kontrolle:

Zuständige Abteilung und ggf. verantwortliche Personen:

b) **Kontrolle der Kennzeichnung der fertigen Maschinen:**

Art der Kontrolle:

Zuständige Abteilung und ggf. verantwortliche Personen:

c) **Kontrolle der Stückzahlen der verbauten Motoren:**

Art der Kontrolle:

Zuständige Abteilung und ggf. verantwortliche Person:

d) **Festgestellte Mängel in Bezug auf Punkte a) bis c):**

Verfahren bei festgestellten Mängeln:

Zuständige Abteilung und ggf. verantwortliche Personen:

e) **Gesamtverantwortung für die Qualitätssteuerung:**

Zuständige Abteilung und ggf. verantwortliche Personen:

(Offizieller Name des Maschinenherstellers)

(Datum)

(Name und Unterschrift)

Anlage: gültiger Auszug aus dem Handelsregister (Kopie)



Wir
(Firma oder Person, die sich zur Gebührenübernahme verpflichtet,
bei Firmen bitte den offiziellen Firmennamen angeben)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

erklären hiermit, alle Kosten der Firma

.....
(Antragsteller)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Land)

zu übernehmen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung eines Flexibilitätssystems nach
der Richtlinie 97/68/EG beim Kraftfahrt-Bundesamt entstehen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Name (wenn zutreffend offizieller Firmenname) und Unterschrift)



Kraftfahrt Bundesamt
Sachgebiet 422
24932 Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir den Antrag auf Inanspruchnahme eines Flexibilitätssystems nach Anhang XIII der Richtlinie 97/68/EG für unsere(n)

Typ/Typen (Gerätetyp(en)/OEM-Typ(en)): _____ ,

der/die mit Motoren der

- Stufe II
- Stufe IIIA
- Stufe IIIB ausgerüstet werden soll(en).

Wir benötigen

- gemäß Anhang XIII, Punkt 1.2 _____ Motoren.
(20 % des Jahresabsatzes an Geräten mit Motoren in dieser Kategorie)
- gemäß Anhang XIII, Punkt 1.3 (feste Anzahl der Motoren)
200 (19 – 37 kW) Motoren.
- 150 (37 – 75 kW) Motoren.
- 100 (75 – 130 kW) Motoren.
- 50 (130 – 560 kW) Motoren.

Motortyp(en): _____

Typgenehmigungsnummer(n)
des/der Motortyp(en): _____

Mit freundlichen Grüßen,

Datum und Unterschrift

Anlagen: - Muster Maschinentyp gem. 97/68/EG Anhang XIII Punkt 1.4
- Muster Motorentyp gem. 97/68/EG Anhang XIII Punkt 2.2

Impressum

Herausgabe:

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461316-0
Telefax: 0461316-1741
E-Mail: abt-technik@kba.de

Erschienen im Dezember 2010
Stand: Dezember 2010